Familienrecht ist keine Mathematik

Dr. Wolfram Viefhues
Amtsgericht Oberhausen/Rhld.
wolfram.viefhues@ag-oberhausen.nrw.de

Familienrecht ist keine Mathematik – oder doch???

Fluch und Segen der familienrechtlichen Berechnungsprogramme

Was biete ich Ihnen?

- keine abschließende Wertung
- kein eindeutiges Ergebnis
- sondern ein sehr zwiespältiges Bild
- Gedanken und Erfahrungen
- Phänomene
- Denkanstöße bis hin zu Provokationen

Wie gehen wir das Thema an?

- 1. Teil: Versorgungsausgleich
- 2. Teil: Unterhalt
- Provokation: Muss das alles sein?
- Diskussion

Versorgungsausgleich (1)

- Einfacher Einstieg ins Thema
- Meine persönlichen Erfahrungen
  - Persönliches „Outing“ als Einstieg vor Kritik an Anderen
  - Berechnung des neuen Versorgungsausgleich mit dem bei der Justiz NRW eingesetzen Programm *(ich bin nur Gelegenheitsbenutzer)*

Versorgungsausgleich (2)

- Das alte Recht
  - Unverständliche, nicht nachvollziehbare Rechenoperationen
  - Tabellenwerte fragwürdig (BarwertVO)
- Strukturreform des Versorgungsausgleichs
  - Geringere Rechenarbeit - Werte nur noch zu halbieren *(wobei der Versorgungsträger sogar schon den halbierten Ausgleichswert mitteilt)*
  - erhöhter Schreibaufwand im Entscheidungstenor

Versorgungsausgleich (3)

- Praktischer Fall aus meinem Dezernat
  - 2 x gesetzliche Rentenversicherung
  - 2 x sonstige Anrechte
- Eingegeben habe ich nur die Zahlenwerte aus den Auskünften der Versorgungsträger

Ergebnisse des Programms (1)

- Der Ausgleichswert des Anrechts des Antragstellers bei der Union Investment Servicen Bank mit einem Kapitalwert von 1.802,98 Euro übersteigt nicht den Grenzwert von 3.024,00 Euro. Diese Versorgung wird, obgleich die Wertgrenze nach § 18 Abs.2,3 VersAusglG unterschritten ist, wegen Vorliegens besonderer Gründe dennoch ausgeglichen.
- Der Ausgleichswert des Anrechts des Antragstellers bei der Union Investment Service Bank mit einem Kapitalwert von 1.802,98 Euro und des Anrechts der Antragsgegnerin bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See mit einem Kapitalwert von 4.099,89 Euro übersteigen im Saldo (2.296,91 Euro) nicht den Grenzwert von 3.024,00 Euro. Diese Versorgungen sind aber nicht miteinander vergleichbar und können deshalb nicht saldiert werden.
- Der Ausgleichswert des Anrechts der Antragsgegnerin bei der Versicherung Deutscher Ring mit einem Kapitalwert von 2.484,44 Euro übersteigt nicht den Grenzwert von 3.024,00 Euro. Diese Versorgung wird, obgleich die Wertgrenze nach § 18 Abs.2,3 VersAusglG unterschritten ist, wegen Vorliegens besonderer Gründe dennoch ausgeglichen.
- Der Ausgleichswert des Anrechts des Antragstellers bei der Union Investment Servicen Bank mit einem Kapitalwert von 1.802,98 Euro und des Anrechts der Antragsgegnerin bei der Versicherung Deutscher Ring mit einem Kapitalwert von 2.484,44 Euro übersteigen im Saldo (681,46 Euro) nicht den Grenzwert von 3.024,00 Euro. Diese Versorgungen sind aber nicht miteinander vergleichbar und können deshalb nicht saldiert werden.

Bagatellprüfung (1)

- Der Ausgleichswert des Anrechts des Antragstellers bei der Union Investment Servicen Bank mit einem Kapitalwert von 1.802,98 Euro übersteigt nicht den Grenzwert von 3.024,00 Euro. *Diese Versorgung wird, obgleich die Wertgrenze nach § 18 Abs.2,3 VersAusglG unterschritten ist, wegen Vorliegens besonderer Gründe dennoch ausgeglichen.*
- Der Ausgleichswert des Anrechts des Antragstellers bei der Union Investment Service Bank mit einem Kapitalwert von 1.802,98 Euro und des Anrechts der Antragsgegnerin bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See mit einem Kapitalwert von 4.099,89 Euro übersteigen im Saldo (2.296,91 Euro) nicht den Grenzwert von 3.024,00 Euro. Diese Versorgungen sind aber nicht miteinander vergleichbar und können deshalb nicht saldiert werden.
- Der Ausgleichswert des Anrechts der Antragsgegnerin bei der Versicherung Deutscher Ring mit einem Kapitalwert von 2.484,44 Euro übersteigt nicht den Grenzwert von 3.024,00 Euro. *Diese Versorgung wird, obgleich die Wertgrenze nach § 18 Abs.2,3 VersAusglG unterschritten ist, wegen Vorliegens besonderer Gründe dennoch ausgeglichen.*
- Der Ausgleichswert des Anrechts des Antragstellers bei der Union Investment Servicen Bank mit einem Kapitalwert von 1.802,98 Euro und des Anrechts der Antragsgegnerin bei der Versicherung Deutscher Ring mit einem Kapitalwert von 2.484,44 Euro übersteigen im Saldo (681,46 Euro) nicht den Grenzwert von 3.024,00 Euro. Diese Versorgungen sind aber nicht miteinander vergleichbar und können deshalb nicht saldiert werden.

Bagatellprüfung (2)

- Der Ausgleichswert des Anrechts des Antragstellers bei der Union Investment Service Bank mit einem Kapitalwert von 1.802,98 Euro übersteigt nicht den Grenz- wert von 3.024,00 Euro. **Diese Versorgung wird, obgleich die Wertgrenze nach § 18 Abs.2,3 VersAusglG unterschritten ist, wegen Vorliegens besonderer Gründe dennoch ausgeglichen.**

Bagatellprüfung (3)

- Wieso im Fall **kein** Bagatellausgleich ??
  - woher nimmt das Programm seine Wertungen?
  - wird das begründet? Wenn ja, wie ?
  - sind die Wertungen richtig oder falsch?
  - merkt der Anwender das in der Programmführung?
- Auflösung:
  - **Ich hatte die Abfrage des Programms übersehen**!

Bagatellprüfung (4)

Darstellung der Abfrage im Programm:

Bagatellprüfung:	
Der Ausgleichswert des Anrechts der Antragstellerin bei dem PrivRV 1 mit einem Kapitalwert von 6,39 Euro übersteigt nicht den Grenzwert von 3.066,00 Euro.	
Soll der Ausgleich dieser Versorgung nach § 18 Abs.2 VersAusglG aus besonderen Gründen trotzdem durchgeführt werden?	Ja
Diese Versorgung wird, obgleich die Wertgrenze nach § 18 Abs.2,3 VersAusglG unterschritten ist, wegen Vorliegens besonderer Gründe dennoch ausgeglichen.	

- Vorbelegung: Umkehr des gesetzlichen Regelfalles!
- keine Frage nach einer Begründung!

Bagatellprüfung (5)

- **Falsche Übernahme der rechtlichen Systematik**: **Der Sonderfall wird zum Normalfall!**
- Ergänzende Abfrage nach der Begründung erforderlich, wenn Sonderfall bejaht wird.
- **Kriterien für Einsatz von Vorbelegungen**:
  - Risiko der Manipulation erkennen und vermeiden!
  - Vorbelegungen müssen sich mit der Systematik des Gesetzes decken! (Normalfall-Sonderfall)
  - Begründung muss abgefragt werden beim Sonderfall
  - Textvorschläge wünschenswert, müssen aber ergänzbar sein!

Bagatellprüfung (6)

- Der Ausgleichswert des Anrechts des Antragstellers bei der U.Bank mit einem Kapitalwert von 1.802,98 Euro und des Anrechts der Antragsgegnerin bei der X. mit einem Kapitalwert von 2.484,44 Euro übersteigen im Saldo (681,46 Euro) nicht den Grenzwert von 3.024,00 Euro. ***Diese Versorgungen sind aber nicht miteinander vergleichbar und können deshalb nicht saldiert werden***.

Bagatellprüfung (7)

- **Das Ergebnis ist falsch!**
- **Woher nimmt das Programm seine Informationen?**
  - **Aus Eingaben des Benutzers?**
  - **Aus programminternen Geheimnissen?**
- **Auf welche Kriterien stützt das Programm seine Wertungen?**
- **Werden dem Anwender (dem ENTSCHEIDER !!!) diese Kriterien mitgeteilt?**
- **Kann er die Entscheidung beeinflussen? Wie??**
- **Wird ihm das bewusst gemacht?** (*Problem von Standardeinstellungen*)

Echte Fehler des Programms

Beispiel:

- Fehler beim Gegenstandwert zum Versorgungsausgleich
- Kappungsgrenze 5.000 € waren im Gesetzesentwurf
- Sind aber nicht Gesetz geworden
- Kappungsgrenze war im Programm enthalten
- Ergebnisse waren falsch

Wer ist verantwortlich für die falschen Ergebnisse?

- Schuld ist der **Programmautor**, der die Abfrage nicht deutlich genug gestaltet hat !
  - *Scherbengericht für Programmautoren ??!!*
- **Das allein wäre aber zu einfach.**
- Verantwortlich ist auch der **Anwender** des Programms, der es nicht richtig bedient!
- **Ein Rechenprogramm ist keine Denkprogramm!**
- **Erst denken, dann klicken!**

Scherbengericht über die Programmautoren ??

- Vielfache Beispiele mit dem Hinweis „das Programm rechnet falsch“
- Der Computer macht nur das, was ihm
  - der Programmierer vorgegeben hat
  - und mit den Eingaben des Benutzers
- Fehler können sein
  - Echte Programmfehler (Autor, Programmierer)
  - Eingabefehler, Bedienfehler (Anwender)
  - Risiko: falsche oder fehlerträchtige Vorbelegungen

fehlerträchtige Vorbelegungen

- **Bagatellausgleich / Vergleichbarkeit von Anrechten (1)**
  - Woher soll das Programm wissen, welche Anrechte vergleichbar sind?
  - Vorbelegung: private LV sind gleichartig
  - Fehler, wenn zwei Lebensversicherungen betroffen sind, von denen nur eine als öffentlich geförderte Versorgung nach dem AltZertG einzustufen ist
  - Besser auf Vorbelegungen ganz verzichten?
  - Kritik des Anwenders: ich muss ja alles selbst machen!

Sind Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung trotz geringer Ausgleichswerte immer auszugleichen?

Mann M und Frau F haben beide höhere Anrechte (EP West) bei der DRV Bund, F zudem ein Anrecht (EP Ost) mit geringem Ausgleichswert.

Fallvariante 1:

- Die EP Ost sind entgegen dem Wortlaut des § 18 Abs. 2 VersAusglG auszugleichen, weil anderenfalls der Normzweck des § 18 VersAusglG verfehlt und der Halbteilungsgrundsatz ohne jede sachliche Rechtfertigung verletzt würde.

Fallvariante 2:

- M hat zusätzlich privater Altersvorsorge mit geringem Ausgleichswert, der etwa dem Wert der EP Ost der F hat. Dann werden beide Anrechte nicht ausgeglichen.

Das Berechnungsprogramm kann dies nicht wissen und nicht selbständig entscheiden!

Hohe Verantwortung der Programmautoren (1)

- Hohe Erwartungshaltung der Anwender
  - kurz nach Inkrafttreten neuer Gesetze erwartet man eine lauffähige, fehlerfrei Programmfassung
  - Vorgaben aus Gesetz und Rechtsprechung müssen sehr schnell umgesetzt werden
    - Gesetze werden oft sehr spät veröffentlicht
    - Gesetze werden oft in letzter Sekunde noch geändert
  - Der Anwender will sich gar nicht ins Gesetz einarbeiten, sondern eine bequeme, schlüsselfertige Lösung vorgesetzt bekommen
- Warum hat man diese hohe Erwartungshaltung:
  weil man es gar nicht mehr ohne Programm kann!

Hohe Verantwortung der Programmautoren (2)

- hoher – auch zeitlicher - Druck auf die Entwickler
- Aber technische Notwendigkeiten:
  - Programme müssen entwickelt, geschrieben, getestet und ausgeliefert werden
- Programmautoren müssen die Lücken, Widersprüche, Unklarheiten der Dogmatik ausbügeln – für alle Fällen, nicht nur für den konkret zu entscheidenden Einzelfall
- Welche Meinungsbreite müsste das Programm vorsehen ???

Einsatz von Rechenprogrammen birgt ein hohes Risiko

- weil Fehler / Unklarheiten / Optionen / Einstellungen / Entscheidungsmöglich-keiten nicht ausreichend erkennbar sind
- weil sich Fehler potenzieren durch flächendeckende Verbreitung der Programme

Die Verantwortung der Anwender (1)

- Anwender verlässt sich auf das Programm
- Programm soll Probleme lösen, die der Anwender selbst nicht lösen kann
- Programmeinsatz zur Erleichterung = *Bequemlichkeit??*

Die Verantwortung der Anwender (2)

- Niemand darf ohne Führerscheinprüfung Auto fahren.
- Niemand würde sich ohne Training ans Steuer eines Rennwagens setzen.
- Wer die Strassenbahn benutzt, weil er nicht laufen will, muss auch Fahrplan und Haltestellen beachten.
- Was ist bei einem Rechenprogramm anders?
- Berechnungsprogramme werden oft angewandt, ohne sich ausreichend mit den Details auseinanderzusetzen *(„mea culpa")*
- Allein die Anschaffung des Programms reicht nicht (Geldeinsatz), sondern man muss ich auch einarbeiten (Zeiteinsatz)

Erstes Fazit

- Vorteile eines Rechenprogrammes („geht schön schnell" – „geht ganz einfach") relativieren sich,
  - Wenn man die Risiken beachtet
  - wenn man diese Einarbeitungs – und Übungszeit mit einrechnet
- Justizverwaltung – Mehrbelastung – Einsatz von Rechenprogrammen

Phänomene (1)

- Warum setzen wir eigentlich noch Berechnungsprogramme im VA ein, obwohl nichts mehr zu berechnen ist?
  - Was gebe ich ein?
  - Was liefert das Berechnungsprogramm?
  - Wozu brauche ich das Programm?
- Beispiel aus einer Entscheidung mit mehreren Anwartschaften

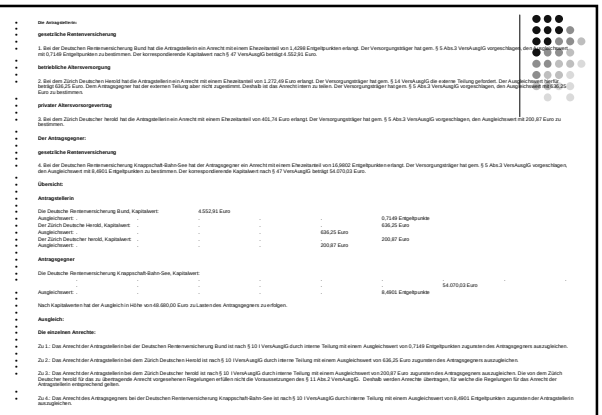

Die Antragstellerin:

gesetzliche Rentenversicherung

1. Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund hat die Antragstellerin ein Anrecht mit einem Ehezeitanteil von 1,4298 Entgeltpunkten erlangt. Der Versorgungsträger hat gem. § 5 Abs.3 VersAusglG vorgeschlagen, den Ausgleichswert mit 0,7149 Entgeltpunkten zu bestimmen. Der korrespondierende Kapitalwert nach § 47 VersAusglG beträgt 4.552,91 Euro.

betriebliche Altersversorgung

2. Bei dem Zürich Deutschen Herold hat die Antragstellerin ein Anrecht mit einem Ehezeitanteil von 1.272,49 Euro erlangt. Der Versorgungsträger hat gem. § 14 VersAusglG die externe Teilung gefordert. Der Ausgleichswert hierfür beträgt 636,25 Euro. Dem Antragsgegner hat der externen Teilung aber nicht zugestimmt. Deshalb ist das Anrecht intern zu teilen. Der Versorgungsträger hat gem. § 5 Abs.3 VersAusglG vorgeschlagen, den Ausgleichswert mit 400,87 Euro zu bestimmen.

privater Altersvorsorgevertrag

3. Bei dem Zürich Deutscher Herold hat die Antragstellerin ein Anrecht mit einem Ehezeitanteil von 401,74 Euro erlangt. Der Versorgungsträger hat gem. § 5 Abs.3 VersAusglG vorgeschlagen, den Ausgleichswert mit 200,87 Euro zu bestimmen.

Der Antragsgegner:

gesetzliche Rentenversicherung

4. Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See hat der Antragsgegner ein Anrecht mit einem Ehezeitanteil von 16,9802 Entgeltpunkten erlangt. Der Versorgungsträger hat gem. § 5 Abs.3 VersAusglG vorgeschlagen, den Ausgleichswert mit 8,4901 Entgeltpunkten zu bestimmen. Der korrespondierende Kapitalwert nach § 47 VersAusglG beträgt 54.070,03 Euro.

Übersicht:

Antragstellerin

Die Deutsche Rentenversicherung Bund, Kapitalwert:	4.552,91 Euro			
Ausgleichswert:				0,7149 Entgeltpunkte
Der Zürich Deutsche Herold, Kapitalwert:				636,25 Euro
Ausgleichswert:			636,25 Euro	
Der Zürich Deutscher herold, Kapitalwert:				200,87 Euro
Ausgleichswert:			200,87 Euro	

Antragsgegner

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Kapitalwert:				
				54.070,03 Euro
Ausgleichswert:				8,4901 Entgeltpunkte

Nach Kapitalwerten hat der Ausgleich in Höhe von 69.680,00 Euro zu Lasten des Antragsgegners zu erfolgen.

Ausgleich:

Die einzelnen Anrechte:

Zu 1.: Das Anrecht der Antragstellerin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ist nach § 10 I VersAusgG durch interne Teilung mit einem Ausgleichswert von 0,7149 Entgeltpunkten zugunsten des Antragsgegners auszugleichen.

Zu 2.: Das Anrecht der Antragstellerin bei dem Zürich Deutschen Herold ist nach § 10 VersAusgG durch interne Teilung mit einem Ausgleichswert von 636,25 Euro zugunsten des Antragsgegners auszugleichen.

Zu 3.: Das Anrecht der Antragstellerin bei dem Zürich Deutscher herold ist nach § 10 I VersAusgG durch interne Teilung mit einem Ausgleichswert von 200,87 Euro zugunsten des Antragsgegners auszugleichen. Die von dem Zürich Deutscher herold für das zu übertragende Anrecht vorgesehenen Regelungen erfüllen nicht die Voraussetzungen des § 11 Abs.2 VersAusgG. Deshalb werden Anrechte übertragen, für welche die Regelungen für das Anrecht der Antragstellerin entsprechend gelten.

Zu 4.: Das Anrecht des Antragsgegners bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist nach § 10 I VersAusgG durch interne Teilung mit einem Ausgleichswert von 8,4901 Entgeltpunkten zugunsten der Antragstellerin auszugleichen.

- 1. Das Anrecht der Antragstellerin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ist nach § 10 I VersAusglG durch interne Teilung mit einem Ausgleichswert von 0,7149 Entgeltpunkten zugunsten des Antragsgegners auszugleichen.
- 1. Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund hat die Antragstellerin ein Anrecht mit einem Ehezeitanteil von 1,4298 Entgeltpunkten erlangt. Der Versorgungsträger hat gem. § 5 Abs.3 VersAusglG vorgeschlagen, den Ausgleichswert mit 0,7149 Entgeltpunkten zu bestimmen. Der korrespondierende Kapitalwert nach § 47 VersAusglG beträgt 4.552,91 Euro.

Phänomene (2)

- Die gleiche Information wird nur mehrfach dargestellt – inhaltlich unverändert
- Die gelieferten Daten werden in Textbausteine eingefügt
- **Provokation**: die Notwendigkeit für ein Berechnungsprogramm ist kaum mehr erkennbar
- Entwicklungsgruppen der Justiz:
  - eigene Umsetzung abgelehnt

2. Teil: Unterhalt

- Unterhalt ist Kernbereich der Berechnungsprogramme
- Vielfache Klage: Berechnungsprogramme werden in der Praxis teilweise in extremer Form eingesetzt
  - von Anwälten
  - von Gerichten

Kritik aus Sicht des Richters

- oft fehlen in den Antragsschriften Ausführungen
  - Zu den Unterhaltstatbeständen
  - Zu den maßgeblichen Daten *(Heirat, Trennung, Scheidung, Alter, Beruf etc)*
- statt dessen wird direkt mit der Berechnung begonnen
- und diese durch eingerückte umfangreiche Berechnungen aus den Programmen „*begründet*“
  - ohne weitere Erläuterungen zu den Berechnungen
  - im Glauben an das „*selbsterklärende Berechnungsprogramm*“

Kritik an Gerichtsentscheidungen

- Beispiel: Urteil eines Familiengerichts aus Süddeutschland
- Entscheidungsgründe Seite 5 bis Seite 48
- 4 Seiten Text
- 39 Seiten sind Wiedergabe eines Berechnungsprogramms

Gegenstand der Entscheidung

- Volljährigenunterhalt mit anteiliger Haftung der Eltern
- Kritik:
  - Berechnung und Entscheidung für Laien völlig unverständlich
  - auch für Familienrechtler kaum nachvollziehbar
- Inhaltliche Kritik z.B.
  - Ersatzhaftung gem. § 1603 wird angenommen, ohne dies abzufragen
  - Zweite Ehefrau wird teilweise berücksichtigt, teilweise nicht
  - Berechnungsparameter in den verschiedenen Zeitabschnitten weichen voneinander ab (Eingabefehler?)

2.448,00 EUR

ergibt sich
Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 05
Gruppe 7: 2300-2500

gegenüber N.
fiktiv bei alleiniger Unterhaltspflicht
Bedarf . . . . . 476,00 EUR
abzüglich Kindergeld . . . . -154,00 EUR
. . . . . 322,00 EUR
Restbedarf des Kindes nach beiderseitigem Einkommen 416,00 EUR

gegenüber S
Tabellenunterhalt DT 7/3 . . . . . 414,00 EUR

gegenüber D
wegen Leistungsunfähigkeit des anderen Elternteils
Tabellenunterhalt DT 7/1 . . . . . 290,00 EUR
insgesamt . . . . . 1.120,00 EUR

Unterhaltspflichten von R: B
aus dem Einkommen von R: B: in Höhe von 999,00 EUR

ergibt sich
Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 05
Gruppe 1: -1300, Abschlag/Zuschlag 1 > Gruppe 2: 1300-1500

gegenüber N
fiktiv bei alleiniger Unterhaltspflicht
Bedarf . . . . . 359,00 EUR
Restbedarf des Kindes nach beiderseitigem Einkommen 416,00 EUR

gegenüber S
R: B: erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.
insgesamt . . . . . 416,00 EUR

Kriterien der Darstellung

- Die Ergebnisse des Rechenprogramms müssen
  - **Übersichtlich** und
  - **Nachvollziehbar**

  dargestellt werden.
- Ist das ein Widerspruch?
  - **Übersichtlich** ⇒ kurze zusammenfassende Darstellung
  - **Nachvollziehbar** ⇒ endlose Berechnungen ?
- Reicht zur Nachvollziehbarkeit die Angabe der Berechnungsparameter oder muss die komplette Berechnung abgedruckt werden?

Alternative Darstellungsweise bei anteiligem Unterhalt (BGH FamRZ 2010, 1535)

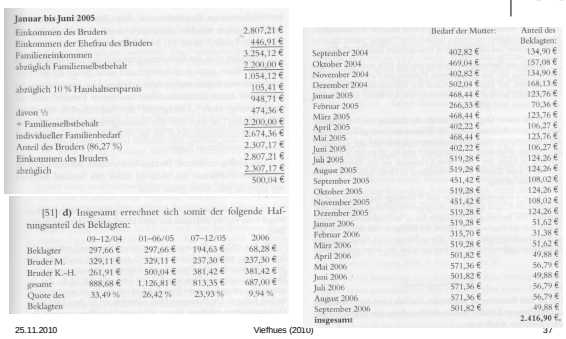

Januar bis Juni 2005

Einkommen des Bruders	2.807,21 €
Einkommen der Ehefrau des Bruders	446,91 €
Familieneinkommen	3.254,12 €
abzüglich Familienselbstbehalt	2.200,00 €
	1.054,12 €
abzüglich 10 % Haushaltsersparnis	105,41 €
	948,71 €
davon ½	474,36 €
+ Familienselbstbehalt	2.200,00 €
individueller Familienbedarf	2.674,36 €
Anteil des Bruders (86,27 %)	2.307,17 €
Einkommen des Bruders	2.807,21 €
abzüglich	2.307,17 €
	500,04 €

[51] **d)** Insgesamt errechnet sich somit der folgende Haftungsanteil des Beklagten:

	09–12/04	01–06/05	07–12/05	2006
Beklagter	297,66 €	297,66 €	194,63 €	68,28 €
Bruder M.	329,11 €	329,11 €	237,30 €	237,30 €
Bruder K.-H.	261,91 €	500,04 €	381,42 €	381,42 €
gesamt	888,68 €	1.126,81 €	813,35 €	687,00 €
Quote des Beklagten	33,49 %	26,42 %	23,93 %	9,94 %

	Bedarf der Mutter:	Anteil des Beklagten:
September 2004	402,82 €	134,91 €
Oktober 2004	469,04 €	157,08 €
November 2004	402,82 €	134,90 €
Dezember 2004	502,04 €	168,13 €
Januar 2005	468,44 €	123,76 €
Februar 2005	266,33 €	70,36 €
März 2005	468,44 €	123,76 €
April 2005	402,22 €	106,27 €
Mai 2005	468,44 €	123,76 €
Juni 2005	402,22 €	106,27 €
Juli 2005	519,28 €	124,26 €
August 2005	519,28 €	124,26 €
September 2005	451,42 €	108,02 €
Oktober 2005	519,28 €	124,26 €
November 2005	451,42 €	108,02 €
Dezember 2005	519,28 €	124,26 €
Januar 2006	519,28 €	51,62 €
Februar 2006	315,70 €	31,38 €
März 2006	519,28 €	51,62 €
April 2006	501,82 €	49,88 €
Mai 2006	571,36 €	56,79 €
Juni 2006	501,82 €	49,88 €
Juli 2006	571,36 €	56,79 €
August 2006	571,36 €	56,79 €
September 2006	501,82 €	49,88 €
insgesamt		**2.416,90 €**

Provokation

- Wo ist das Problem??
  - Das Risiko ist im PC ??
  - Das Risiko sitzt vor dem PC ??

Das Risiko ist das Programm

- „Stellschräubchen“ sind oft nicht erkennbar
  - Voreinstellungen, Optionen
  - Versteckte, unklare oder missverständliche Abfragen
    - Beispiel aus einem früheren Programm „Leben die Eheleute in einer Wohnung?“
      - Steuerklasse? Haushaltsfreibetrag? Unterhaltsanspruch??
  - Richtiger Ansatz: Keine Sachverhaltsabfragen, sondern klare rechtliche Abfragen
- der **Anwender** muss **entscheiden**
  - er ist Herr des Rechenweges
  - er muss die Entscheidungsmöglichkeiten erkennen!
  - Programmtechnisch schwierig
    - Anfängermodus
    - Expertenmodus

Das Problem sitzt vor dem PC (1)

- der **Anwender** muss **entscheiden**!!
- Menschliche Schwäche – man beantwortet Abfragen des Programms mehr und mehr unwillig bis genervt
  - Folge: Vorgaben werden unkritisch bestätigt
  - Man übersieht Entscheidungsmöglichkeiten und erforderliche Einstellungen
  - man verliert die Übersicht
  - Verdacht: Verfasser versteht gar nicht, was er macht
- Folge: das **Programm** macht, was es will

Das Problem sitzt vor dem PC (2)

- Konsequenzen
  - Programme im Masseneinsatz
  - Menschliche Schwächen sind weit verbreitet
  - Programmvorgaben führen allein über die Masse gleichartiger Entscheidungen zu einer h.M. durch die Hintertüre, ohne dass dies erkannt wird
- Frage der Verantwortung: darf man das einreißen lassen??

Das Problem sitzt vor dem PC (3)

- der **Anwender** ist verantwortlich für die **verständliche Aufbereitung und Darstellung** seiner Entscheidung
- Schlichtes Anhängen einer unverständlichen Berechnung ist unzumutbar
- Umsetzung in verständlichen Text und eine übersichtliche Zusammenstellung ist **harte Arbeit**

Provokation: Muss das alles sein ?

- Kann man den Unterhalts mit der Präzision eines Steuerbescheides berechnen??
  - Steuern:
    - Sehr detaillierte gesetzliche Regelungen über Einkommen und Abzüge
    - Anträge in Formularform
    - Steuerformel (mathematisch aufgebaut, programmierbar)
    - Automatisch berechnete Bescheide
- Ist das Vergleichbar mit dem Unterhalt?
  - Vereinfachtes Unterhaltsverfahren ????

Provokation

- Machen wir es uns nicht unnötig schwer?
- Ist das Recht so kompliziert oder machen wir es dazu?
- Täuschen wir nicht mit einem rechnerisch komplizierten Weg etwas vor, was es gar nicht gibt?
  - absolute Präzision
  - genaue Vorhersehbarkeit
  - eindeutige Vergleichbarkeit
- Haben sich die Rechenprogramme möglicherweise zum Selbstzweck entwickelt?
- Kann man das Recht nur deshalb so kompliziert machen, weil es Rechenprogramme gibt?

Stufen der Unterhaltsberechnung

- Einkommen des Pflichtigen
- Einkommen des Berechtigten
- Berechnung des Unterhaltes aus den beiden Einkünften
  - präzises, rechnerisch sauber hergeleitetes Ergebnis
  - ggf. noch Mangelfallberechnung, Herab- oder Heraufstufung = erneute Berechnung – präzise, rechnerisch sauber hergeleitet

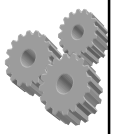

Unterhaltsberechnung (1)

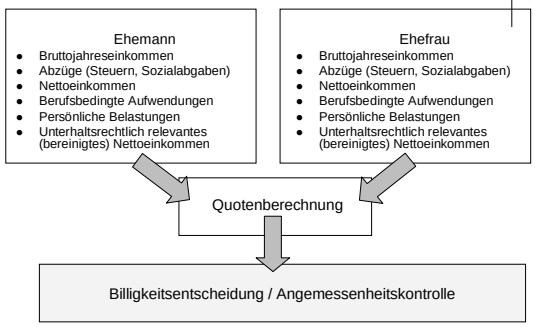

Einkommensfeststellung - Kritik

Wo sind unscharfe Werte ??

- Tatsächliches Einkommen des letzten Jahres
  - Wird fortgeschrieben für das aktuelle Jahr
  - Tatsächlich unverändert ??
    - Schwankende monatliche Einkünfte
    - Unterschiedliche Sonderzuwendungen
    - Steuern und Soziallasten
    - Ggf. noch Steuerklasse, persönliche Belastungen

hypothetisches Einkommen

- Orientierung am bisherigen tatsächlichen Einkommen
  - so gut – oder so schlecht - wie vor
- Orientierung am sonstigen erzielbaren Einkommen
  - Kriterien ????
  - greifbare Anhaltspunkte für erzielbares Einkommen?
  - Belastbarkeit dieser **Schätzungen**?
  - Ergebnis sind in aller Regel **gerundete** Pauschalwerte

Unterhaltsberechnung (2)

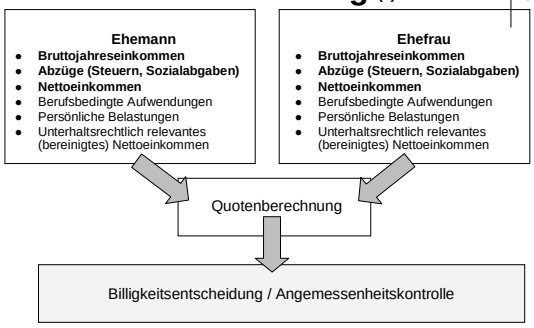

Unterhaltstatbestände

- Unterhaltstatbestände haben sich zu Billigkeitsregelungen entwickelt
  - Z.B. § 1570 I 2,3 BGB
- Hinzu kommen Begrenzungs- und Befristungsmöglichkeiten nach Billigkeit gem. § 1578b BGB
- Beim Kindesunterhalt spielt das genaue Einkommen z.T. keine Rolle. Entscheidend ist die Einkommensgruppe (Ausnahme: Mangelfall)

Steigende Bedeutung von Fiktionen

- Mayer FamRZ 2010, 1316 zu BGH v. 2.6.2010, XII ZR 138/08 FamRZ 2010, 1311: Die Lösung des Falls hängt nur noch von **Fiktionen** ab.
  - Das **Einkommen** der **unterhaltsberechtigten Frau** ist fiktiv festzusetzen.
  - das **Einkommen des Mannes** ist **fiktiv** anhand der Einkommensentwicklung in seiner früheren nichtselbständigen Tätigkeit fortzuschreiben
  - die **Rückzahlung der gemeinsamen Schulden** ist **fiktiv** zu unterstellen
  - aufgrund **hypothetisch anzunehmender Entwicklungen,** also wieder **fiktiv**, festzustellen,
    - ob seit Eheschließung **ehebedingte Nachteile** entstanden sind und
    - ob diese Nachteile durch ebenso **fiktiv anzunehmende beruflich mögliche Ersatzerwerbstätigkeiten aufgefangen werden**.
  - Abschließende **Billigkeitsabwägung** unter Würdigung oft **fiktiv angenommener Gesamtumstände**

Konsequenzen

- Wenn wir den Unterhalt mit der rechnerischen Präzision eines Bauingenieurs durchführen wollen, benötigen wir präzise Werte
- Ausreichend präzise Werte bietet nicht einmal die Realität (Vorjahreseinkommen!!), aber schon gar nicht die Fiktion
- Logische Konsequenz:
  wir können gar nicht präzise rechnen!

Dennoch: intensive Bestrebungen zur Mathematisierung

- Zahlreiche Aufsätze mit der Tendenz, verstärkt Berechnungsmodelle zu entwickeln und einzusetzen z.B.
  - von *Gutdeutsch* bzw. *Gerhardt/Gutdeutsch* FamRZ 2009, 1022; FamRZ 2008, 736 ; FamRZ 2007, 778; FamRZ 2006, 1502; FamRZ 2006, 1724
  - Aktuell *Dethloff/Gutdeutsch/Kremer* FamRZ 2010, 1708 „Bemessung des nachehelichen Unterhaltes durch pauschalierende Berechnungen“

Dethloff/Gutdeutsch/Kremer FamRZ 2010, 1708

5. Übersicht

Gestaltung der Ehe	Unterhalt in Prozent der Einkommensdifferenz	Unterhaltsjahre pro Ehejahr
Stufe 1: Doppelverdienerehe	2 % pro Ehejahr	0,25 Unterhaltsjahre
Stufe 2: Ehebedingte Einschränkung der Erwerbstätigkeit oder *primary caretaker* trotz Vollerwerbstätigkeit	3 % pro Ehejahr	0,5 Unterhaltsjahre
Stufe 3: Ehebedingter Vollerwerbsverzicht oder betreuungsbedingte Einschränkung der Erwerbstätigkeit	4 % pro Ehejahr	1,0 Unterhaltsjahre
Stufe 4: Betreuungsbedingter Vollerwerbsverzicht	5 % pro Ehejahr	2,0 Unterhaltsjahre

Abschließende Provokation (1)

- Die Kompliziertheit der Berechnung **täuscht eine absolute Gerechtigkeit vor, die nicht gegeben ist** und lenkt von ungenauen Eingangswerten ab.
- Wem nützt das eigentlich?? Welchen Vorteil bietet das?
  - Vorhersehbarkeit von Entscheidungen ??
  - „Berechenbarkeit“ von Entscheidungen ??

Abschließende Provokation (2)

- Wenn wir trotz ungenauer Eingangswerte eine präzise Berechnung durchführen, ist das die **Vortäuschung falscher Tatsachen**?
- **Etikettenschwindel**, weil wir nur die „Stellschräubchen“ verstecken, an denen die Fachleute drehen?
  - Ist Unterhaltsrecht doch nur eine höhere Form von Kaffeesatzlesen?
  - Sind wir alle Scharlatane?